

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Abwasserbeiträgen und Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse der Stadt Neustrelitz (Abwasserbeitragssatzung – AwBS)**

Aufgrund der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 427 und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 410, 413) hat die Stadtvertretung am 05.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Neustrelitz (nachfolgend "Stadt") stellt öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassersatzung - AwS) zur Verfügung.

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge gemäß § 2 - § 13),
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz gemäß § 14) oder zu verändernde Grundstücksanschlüsse auf Veranlassung des Grundstückseigentümers nach tatsächlichem Aufwand.

#### **§ 2**

##### **Abwasserbeitrag**

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung und der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch den Aufwand für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionschacht an der Grundstücksgrenze bzw. Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze).

(3) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch den Aufwand für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze, mit Revisionschacht an der Grundstücksgrenze).

- (4) Nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehört der Aufwand, der durch Leistungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wenn der Leistende nichts anderes vorschreibt.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Stadtgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Außenbereich unterliegen der Beitragspflicht nur bei tatsächlichem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

### § 4

#### Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor - NF - (§ 6).
- (2) Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 5) mit der Grundflächenzahl - GRZ- (§ 7).

### § 5

#### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt bei der **Schmutzwasserbeseitigung**:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele; reicht die bauliche und gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird; die hintere Grenze der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bestimmt, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze bzw. Grundstücksbefestigung tangiert; Grundstücke oder Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zwischen Straße und Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt; im Falle eines Eckgrundstückes ist die Tiefenbegrenzung aus jeder Richtung der vorhandenen Ausbaustraßen zu ziehen,
4. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch liegen, geht die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Ziffer 3 vor, reicht die bauliche und gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen und gewerblichen Nutzung bestimmt wird,
5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; die ermittelte Grundstücksfläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; stehen Baulichkeiten am Rande des Grundstückes und können deshalb die Grenzen der Fläche aufgrund der Grundstücksgrenze nicht im gleichen Abstand von der Außenwand der Baulichkeit festgelegt werden, so wird die an der Grundstücksgrenze fehlende Abstandsfläche durch eine gleichartige Vergrößerung an den noch verbleibenden Seiten der Außenwände ausgeglichen,
6. bei bebauten Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließenden bzw. angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße; die ermittelte Grundstücksfläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; stehen Baulichkeiten am Rande des Grundstückes und können deshalb die Grenzen der Fläche aufgrund der Grundstücksgrenze nicht im gleichen Abstand von der Außenwand der Baulichkeit festgelegt werden, so wird die an der Grundstücksgrenze fehlende Abstandsfläche durch eine gleichartige Vergrößerung an den noch bleibenden Seiten der Außenwände ausgeglichen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei der **Niederschlagswasserbeseitigung:**

1. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
2. für alle anderen Grundstücke gilt Absatz 1.

## § 6

### Nutzungsfaktor für den Schmutzwasserbeitrag

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor (NF) vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- |  |     |
|--|-----|
| 1. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen (Stellplatzgrundstücke) und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,5 |
| 2. für das erste Vollgeschoss  | 1,0 |
| 3. für das jeweils weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um  | 0,6 |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; ist nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird.

(4) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, bei unterschiedlicher Anzahl von Geschossen auf einem Grundstück die höchste Anzahl der Geschosse für das gesamte Grundstück,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(5) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unterschiedlicher Anzahl von Geschossen auf einem Grundstück ist die höchste Anzahl maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für

die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung einschließlich Wochenendhäusern gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

- (6) Ist für ein Gebiet ein Bebauungsplanverfahren nach § 33 BauGB erreicht, ist die zulässige Zahl der Geschosse, abweichend von Abs. 2, 4 und 5 nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs.3 findet sinngemäß Anwendung.
- (7) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Gebäude als eingeschossig behandelt.
- (8) Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung umfasst alle Räume eines Gebäudes auf derselben Ebene einschließlich der darüber liegenden Decke, bei denen die Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen des Satz 1 nicht erreicht werden.  
Ist eine Geschosshöhe nicht feststellbar, ergibt sich die Anzahl der Vollgeschosse durch Teilung der Höhe des Bauwerks mit 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet.

## § 7

### Grundflächenzahl für den Niederschlagswasserbeitrag

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 5) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht. Als Grundflächenzahl gilt:
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl, in der Planungsphase nach §33 BauGB nach dem Stand der Planungsarbeiten.
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, der folgende Wert:

a) Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus-, Campingplatzgebiete,	0,2
b) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
c) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
d) Kerngebiete	1,0
  3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke 1,0 |  - 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, sowie bei Friedhofsgrundstücken, Schwimmbädern und Dauerkleingärten 0,2 |

5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0

- (2) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. (1) richtet sich für Grundstücke:
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  2. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

## **§ 8**

### **Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,63 Euro pro Quadratmeter Nutzungsfläche.
- (2) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 1,56 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

## **§ 9**

### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist.

Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 10**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, d. h. mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück. Bei Grundstücken, die bereits vor Inkrafttreten der Satzung angeschlossen werden konnten bzw. angeschlossen waren, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Das Gleiche gilt auch für Grundstücke, bei denen aus technischen Gründen kein Revisionschacht gesetzt werden kann. Ebenso gilt dies auch für sogenannte Hinterliegergrundstücke, bei denen auf die Setzung eines Revisionschachtes verzichtet wird.

- (4) Die Beitragspflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für Grundstücke, die nicht mit einer Anschlussleitung an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, jedoch ihr Niederschlagswasser oberirdisch in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleiten.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung auch für Grundstücke, welche an die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können, auch wenn sie nicht über einen Revisions-schacht verfügen (Altanlagen).
- (6) Für Grundstücke, die in einem Gebiet liegen, für das Fördermittel zugunsten einzelner förderfähiger Beitragspflichtiger gewährt werden, entsteht die Beitragspflicht entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 2 KAG M-V für alle im Gebiet liegenden Grundstücke erst mit Zugang der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung des Fördermittelgebers, unabhängig davon, ob für das betreffende Grundstück konkret eine Förderung gewährt wird.
- (7) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung entsteht für alle zu diesem Zeitpunkt bereits anschließbaren bzw. angeschlossenen Grundstücke gemäß § 9 Abs. 3 KAG M-V erstmals die volle Beitragspflicht, auch wenn zuvor Teilbeiträge festgesetzt worden sind. Ein für ein Grundstück bereits bezahlter Teilbeitrag für die Schmutzwasser- bzw. für die Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen der Erhebung des Gesamtbeitrages für das betreffende Grundstück in der Form berücksichtigt, dass eine Anrechnung des gezahlten Betrages erfolgt.  
Das Gleiche gilt in Fällen, in denen die Beiträge abgelöst worden sind.

## **§ 11**

### **Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## **§ 12**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag für die zentrale Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung wird durch Bescheid festgesetzt und ist drei Monate nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 13**

### **Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 8 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 14**

### **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse) oder beseitigt einen solchen, so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung oder Beseitigung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (Kostenersatz).
- (2) §§ 9, 11 und 13 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (3) Der Kostenersatz entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. der Beseitigung des Anschlusses.

## **§ 15**

### **Fälligkeit Kostenersatz**

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 16**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 17**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen oder Baulichkeiten vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen oder Baulichkeiten neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.



## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG-M-V. handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 16 Abs. 1 der AwBS die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  2. entgegen § 16 Abs. 2 der AwBS verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und wer die dazu notwendige Hilfe verweigert,
  3. entgegen § 17 Abs. 1 der AwBS den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  4. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 der AwBS nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen oder Baulichkeiten auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 der AwBS die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen oder Baulichkeiten nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Abwasserbeitragssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die am 09.11.1995 durch die Stadtvertretung beschlossene Satzung außer Kraft.

Neustrelitz, 09.11.2009

Stadt Neustrelitz

gez. Grund  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetz erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber Stadt Neustrelitz geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Neustrelitz, 09.11.2009

Stadt Neustrelitz

gez. Grund  
Bürgermeister

Dienstsiegel